



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 58.620/3
vom 4. Januar 2016

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Aufhebung gewisser
Rechtsnormen bezüglich der lokalen multidisziplinären
Netzwerke und der integrierten Heimpflegedienste‘

Am 8. Dezember 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Aufhebung gewisser Rechtsnormen bezüglich der lokalen multidisziplinären Netzwerke und der integrierten Heimpflegedienste‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 28. Dezember 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Koen MUYLLE, Staatsräte, Marc RIGAUX und Michel TISON, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 4. Januar 2016 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, einige Erlasse aufzuheben, die die lokalen multidisziplinären Netzwerke und die integrierten Heimpflegedienste betreffen (Artikel 1).

Der zu verabschiedende Erlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft (Artikel 2).

3. Wie in den ersten zwei Absätzen der Präambel erwähnt wird, findet der entworfene Erlass eine Rechtsgrundlage in Artikel 34 Absatz 1 Nr. 13¹, 36², 36terdecies³ und 37 § 12⁴ des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes „über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung“ und in Artikel 170⁵ des koordinierten Gesetzes vom 10. Juli 2008 „über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen“.

Hierzu ist Artikel 35 § 1 Absatz 6 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 hinzuzufügen, der auch eine Rechtsgrundlage für Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs bildet. Gemäß dieser Vorschrift „[bestimmt] der König die in Artikel 34 Nr. 11, 12 und 13 erwähnten Leistungen und die Bedingungen, unter denen sich die Gesundheitspflegeversicherung an den Kosten dieser Leistungen beteiligt“.

FORMVORSCHRIFTEN

4. Es ist festzustellen, dass einige in der Bemerkung 3 erwähnte Bestimmungen, die für den entworfenen Erlass die Rechtsgrundlage bilden, das Gutachten oder den Vorschlag des Versicherungsausschusses oder der Nationalen Kommission Ärzte-Krankenkassen erfordern. So bestimmt Artikel 36 § 1 Absatz 1 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994, dass der König (jetzt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft)⁶ „[n]ach Stellungnahme der in Artikel 50 erwähnten Nationalen Kommission Ärzte-Krankenkassen und des Versicherungsausschusses“ die Regeln bestimmen kann, gemäß denen die Gesundheitspflegeversicherung die

¹ Was Artikel 1 Nrn. 2 und 6 des Entwurfs betrifft.

² Was Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs betrifft.

³ Was Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs betrifft.

⁴ Was Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs betrifft.

⁵ Was Artikel 1 Nrn. 1 und 3 des Entwurfs betrifft.

⁶ Artikel 52 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 „über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft“.

Zusammenarbeit zwischen Allgemeinmedizinerinnen, zwischen Fachärztinnen und zwischen Allgemeinmedizinerinnen und Fachärztinnen fördert im Hinblick auf eine optimale Organisation dieser Versicherung. Artikel 37 § 12 Absatz 1 erster Satz desselben Gesetzes bestimmt, dass der Minister „auf Vorschlag des Versicherungsausschusses“ die Beteiligung für die in Artikel 34 Nrn. 11, 12 und 13 erwähnten Leistungen und die Bedingungen für diese Beteiligung festlegt.

Aus dem Dossier geht nicht hervor, dass diesen Anforderungen ⁷ genügt worden ist.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

5. In Absatz 1 der Präambel ist auf Artikel 35 § 1 Absatz 6 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 hinzuweisen (siehe Bemerkung 3).

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN

⁷ Die aufgrund von Artikel 81 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 Anwendung finden.